

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) für die Wasserversorgungsanlage Rötz

vom 23. Oktober 2007

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötz folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Rötz erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Rötz mit den Ortschaften Bauhof, Berndorf, Eglshöf, Gmünd, Grassersdorf, Grub, Hetzmannsdorf, Meigelsried, Trobelsdorf und Wenzersried einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser verbraucht wird, wenn

für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

(2) Die nach früherem (ungültigen) Satzungsrecht erfüllten Tatbestände gelten beitragsrechtlich als abgeschlossen.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht zusätzlich,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Aufwand für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 genannte Gebiet steht wegen der laufenden Verbesserungsmaßnahme noch nicht fest. Es wird deshalb ein vorläufiger Beitragssatz festgesetzt.

Der vorläufige Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,40 EURO netto |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,79 EURO netto |

(2) Die Verbesserungsmaßnahme ist im Bauentwurf zur Sanierung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage Rötze vom 20. Juni 2003 und in den Tekturen zum Bauentwurf vom 03.05.2004 (Anschluss des Ortsteils Wenzelried), vom 27.09.2004 (Zubringerleitung Kreiswasserwerk) und vom 05.04.2005 (Änderung Wenzelried Leitungstrasse) des Ing.-Büros Krämer aus Muschenried beschrieben. Die genannten Unterlagen sind Bestandteil der Satzung.

(3) Vom voraussichtlichen Gesamtaufwand (einschl. Verbesserungsaufwand) in Höhe von 7.539.729,22 € werden anderweitige Deckungen in Form von bereits erhaltenen und noch zu erwartenden staatlichen Zuwendungen in Höhe von 3.118.174,27 € abgezogen. Der verbleibende voraussichtlich umzulegende Gesamtaufwand beträgt 4.421.554,95 €.

§ 7 Fälligkeit

(1) Der vorläufige Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die endgültige Abrechnung des vorläufigen Beitrages erfolgt nach Abschluss der Verbesserungsmaßnahme. Der Abrechnungsbetrag ist ebenfalls einen Monat nach Zustellung des endgültigen Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Rötze erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 6 m³/h 30,00 € netto / Jahr

bis 10 m³/h 40,00 € netto / Jahr

über 10 m³/h 50,00 € netto / Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 0,90 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Die Verbrauchsgebühr bei Einsatz eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers wird künftig auf der Basis der jeweils zum Entstehungszeitpunkt gültigen Verbrauchsgebühr festgesetzt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.2., 15.5. und 15.8. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 2006 außer Kraft.



Rötz, 23. Oktober 2007
STADT RÖTZ

gez.

Reger
Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Rötz
in der Fassung vom 23. Oktober 2007**

vom 01. April 2008

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötz

folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) für die Wasserversorgungsanlage Rötz in der Fassung vom 23. Oktober 2007:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,36 € netto |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,64 € netto |

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Rötz, 01. April 2008
STADT RÖTZ

gez.

R e g e r
Erster Bürgermeister